Allgemeine Geschäftsbedingungen

- **1. Anerkennung.** Durch die Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die nachstehend aufgeführten Bedingungen und die Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste bzw. des zugrunde liegenden Angebotes der Firma BBK an. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- 2. Mündliche Absprachen. Mündliche Absprachen mit Mitarbeitern der Firma BBK gelten als unverbindlich; sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung.
- 3. Ansatz der Bohrpunkte und der Sägeschnitte. Die Bohrpunkte mit Angabe der Bohrdurchmesser und die Lage der Sägeschnitte sind vom Auftraggeber einzumessen. Für Schäden und Folgeschäden, die sich aus der Lage der Bohrpunkte und Sägeschnitte oder dem Nichteinmessen ergeben, trägt der Auftraggeber die volle Haftung.
- **4. Gestellung von Wasser und Strom.** Vom Auftraggeber sind Wasser und elektrische Energie in maximal 60 m Entfernung von der Arbeitsstelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dabei sind entsprechend dem Auftrag folgende technische Daten zu gewähren:

Wasserdruck: 1 bar (an der Arbeitsstelle).

Elektr. Energie: 220 Volt / 16 Ampere und 380 Volt / 32 Ampere, 63 Ampere nach Anforderung.

5. Arbeitsunterbrechung und Wartezeiten. Die Arbeitsdurchführung darf vom Auftraggeber nur nach vorheriger, rechtzeitiger Vereinbarung mit dem Auftragnehmer unterbrochen werden, andernfalls werden die Stundensätze entsprechend unserer Preisliste berechnet. Dies gilt ebenfalls für die Unterbrechung von Umbauten und Rüstungen sowie bauseitiges Nichtbeachten der Unfallvorschriften.

Kann durch Umstände, welche der Auftraggeber zu verantworten hat, nicht mit der Arbeit begonnen werden, so kommen ebenfalls die in der Preisliste aufgeführten Stundensätze in Anrechnung. Dies gilt auch, wenn durch nicht rechtzeitiges Anzeichnen der Bohrpunkte und Sägeschnitte oder durch falsche Bekanntgabe der Bohrdurchmesser Wartezeiten entstehen sollten.

- 6. Baustellenverkehr. Wir werden bemüht sein, mit eigener Kraft von der befestigten Straße zur Arbeitsstelle und zurück zu gelangen. Werden Zugmaschinen oder andere Fahrzeuge zusätzlich benötigt, so sind diese vom Auftraggeber auf seine Rechnung zur Verfügung zu stellen. Stellt der Auftraggeber diese Zugmaschinen oder Hilfsfahrzeuge im Bedarfsfall nicht, dann werden diese angemietet und dem Auftraggeber mit 15 % Aufschlag weiterbelastet. Die anfallenden Wartezeiten werden nach den Stundensätzen der Preisliste berechnet.
 - Alle Angebote und Preise basieren darauf, dass die Einsatzfahrzeuge die Baustellen frei befahren können. Ist dies im Einzelfall nicht erlaubt oder möglich, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 7. Sondergenehmigung. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig alle für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen Sondergenehmigungen (z.B. Sonntagsgenehmigungen, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen (im Ausland) einzuholen. Grenzübergangsgebühren, Zölle und sonstige bei Arbeiten im Ausland zusätzlich anfallenden Abgaben, hat der Auftraggeber zu tragen.
- 8. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen. Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage der Leistungsberichte. Bei Arbeiten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind wir berechtigt, zu jedem Monatsschluss Teilrechnungen zu erstellen
 - Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Auf alle Preise wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich berechnet. Alle Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu begründen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wenden wir das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen an. Es berechtigt uns, mindestens Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen vom 11. Tag nach Rechnungsdatum. Unabhängig davon sind wir berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
- 9. Gewährleistung und Sicherheitsleistung. Eine über die Dauer der Abnahme hinausgehende Gewährleistung und eine Sicherheitsleistung sind sinngemäß von VOB, Teil A §§ 13 und 14 ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10. Haftung. Für Schäden, die auf schuldhaftes Verhalten von BBK-Personal oder BBK-Einrichtungen zurückzuführen sind, haften wir im Rahmen der von uns abgeschlossenen Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Eine Haftung für Wasserschäden kann in keinem Fall übernommen werden, auch nicht, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt werden sollte oder das Absaugen des Oberflächenwassers als Dienstleistung angeboten wird. Dieser Passus ist unabdingbar und kann durch keinerlei sonstige Auflagen oder Zusagen aufgehoben werden.

Höhere Gewalt und evtl. Schäden an Maschinen und Ausrüstungen, die während der Arbeit auftreten, berechtigen den Auftragnehmer zur zeitweiligen Unterbrechung des Auftrages ohne Regressanspruch des Auftraggebers. Termine halten wir soweit irgend möglich ein. Bei Überschreitung sind Schadenersatzansprüche jedoch ausgeschlossen.

Wir haften für nachgewiesene Mängel nur mit Ersatzleistung oder Reparatur nach unserer Wahl.

- 11. Vorbehalte. Ergibt sich nach Arbeitsbeginn, dass die vorgefundenen Verhältnisse nicht den Verhältnissen entsprechen, die dem Angebot zugrunde lagen, sind wir berechtigt, Nachforderungen zu stellen oder auch von dem Auftrag zurückzutreten. Erstreckt sich ein Auftrag über einen längeren Zeitraum, gilt folgende Regelung: Für die Dauer von 3 Monaten ab Angebotsdatum gelten die angebotenen Preise als verbindlich. Danach sind wir berechtigt, bei Erhöhung des Bau-Lohntarifvertrages je 1 % Tarifänderung die Angebotspreise um je 0,5 % anzupassen. Bei Änderung der Materialkosten um mehr als 5 % sind wir berechtigt, die Erhöhung dem Auftraggeber weiterzuberechnen.
- 12. Gerichtsstand. Als Gerichtsstand ist soweit nach § 38 ZPO zulässig das für die BBK oder das für das Bauprojekt zuständige Gericht vereinbart. Das gilt auch für Klagen in Wechsel- und Scheckprozessen.

 Alle Inland- und Auslandsgeschäfte unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.